

Geänderte Satzungsregelungen

<u>Aktuelle Fassung</u>	<u>Geänderte Fassung</u>
<p style="text-align: center;">§ 14 Berufsunfähigkeitsrente</p> <p>(8) ¹Die Berufsunfähigkeitsrente wird in monatlichen Beträgen, die den 12. Teil der Jahresrente darstellen, jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt. ²Die Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem der Anspruch entsteht und endet mit dem Monat, in dem dieser entfällt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Berufsunfähigkeitsrente</p> <p>(8) ¹Die Berufsunfähigkeitsrente wird in monatlichen Beträgen, die den 12. Teil der Jahresrente darstellen, jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt. ²Die Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem der Anspruch entsteht und endet mit dem Monat, in dem dieser entfällt. <u>³Beginnt die Berufsunfähigkeitsrente ab einem Zeitpunkt, zu welchem Altersrente gemäß § 12 Abs. 2 beantragt werden kann, entspricht die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente der Höhe dieser Altersrente.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Vollwaisen- und Halbwaisenrente</p> <p>(1) ¹Waisenrente bzw. Halbwaisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. ²Über diesen Zeitraum hinaus wird die Waisenrente oder Halbwaisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert, notfalls über das 27. Lebensjahr hinaus, soweit keine anderen Leistungsträger eintreten. [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Vollwaisen- und Halbwaisenrente</p> <p>(1) ¹Waisenrente bzw. Halbwaisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. ²Über diesen Zeitraum hinaus wird die Waisenrente oder Halbwaisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in <u>einer</u> Schul- oder <u>ersten</u> Berufsausbildung befindet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert, notfalls über das 27. Lebensjahr hinaus, soweit keine anderen Leistungsträger eintreten. <u>³Um eine erste Berufsausbildung handelt es sich auch dann, wenn diese sich aus mehreren Ausbildungsschritten zusammensetzt und diese in einem (engen) zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.</u> [...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Nachversicherung</p> <p>(3) ¹Der Antrag auf Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen. [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Nachversicherung</p> <p>(3) ¹Der Antrag auf Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung <u>Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung</u> zu stellen. [...]</p>